

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Tierversuche sind nur in Ausnahmefällen zugelassen

Der Landtag verabschiedete gestern vormittag das neue Tierschutzgesetz – Nur mehrheitliche Zustimmung – Tierversuche im Mittelpunkt

(G.M.) – **Tierversuche, die dem Tier Schmerzen bereiten, sind in unserem Land künftig verboten. Der Landtag verabschiedete gestern vormittag das neue Tierschutzgesetz nach ausgiebiger Diskussion über die Notwendigkeit und die Sinnlosigkeit von Tierversuchen. Das Tierschutzgesetz erhielt aufgrund der divergierenden Meinungen über die Tierversuche nur 13 Stimmen.**

An der Problematik der Tierversuche hatten sich schon während der ersten Lesung unterschiedliche Auffassungen ergeben. Die Regierung hatte, in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen aus dem Jahre 1936, ein generelles Verbot von Tierversuchen vorgeschlagen. Der Gesetzestext der Regierung enthielt folgenden Wortlaut:

– Tierversuche sind verboten. Als Tierversuch gilt jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen, sowie das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung.

Keine Tierversuche mit Schmerzen

Aufgrund der verschiedenen Interventionen der Abgeordneten während der ersten Lesung legte die Regierung einen Bericht vor, der die Tierversuche nicht mehr mit einem generellen Verbot belegte. Die von der Regierung vorgelegte und vom Landtag gestern vormittag auch genehmigte Fassung lautet:

– Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, sind verboten. Die Regierung kann Ausnahmen zulassen, soweit solche Versuche der Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier dienen.

Was ist ein Tierversuch?

Auch über die Frage, was ein Tierversuch letztlich ist, entstand eine Diskussion im Landtag, wobei sich dann eine neue Formulierung des VU-Abgeordneten Dr. Helmut Matt durchsetzte, deren Wortlaut – mit Ausnahme des veterinärmedizinischen Aspektes – weitgehend identisch mit dem Regierungsantrag ist:

– Tierversuche sind alle das Tier belastende, über die veterinärmedizinische Betreuung hinausgehenden experimentellen Eingriffe oder Behandlungen von lebenden Tieren mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu ge-

winnen oder zu prüfen, oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen, sowie Tiere zur experimentellen Verhaltensforschung zu verwenden.

Engagierte Diskussionen

Der Landtag machte sich die Antwort auf die Frage nach den Tierversuchen nicht leicht, die Ansichten, die einander teilweise entgegengesetzt waren, gingen quer durch die beiden Fraktionen. Die beiden Trienser Abgeordneten Johann Kindle (FBP) und Paul Kindle (VU) sprachen sich für ein generelles Verbot der Tierversuche aus und enthielten sich bei der Schlussabstimmung konsequenterweise der Stimme. Nachdem Paul Kindle (VU) vorerst die Wissenschaftlichkeit der Tierversuche anhand zitiert Aussagen verschiedener Fachleute in Frage gestellt hatte, entgegnete der FBP-Abgeordnete Dr. Dieter Walch, es gebe auch besorgte Ärzte, die ein Medikament, das nicht durch Tierversuche eingehend getestet worden sei, nicht an Patienten verabreichen würden. Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter stellte die Frage in den Raum, welche Konsequenzen ein absolutes Verbot haben würde, eine Frage, die der Landtag wohl nicht

beantworten könne. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille bezeichnete Tierversuche und deren gesetzliche Regelung als eine immer problematische Angelegenheit, weshalb die Regierung einen Lösungsvorschlag mit einem Verbot bei schmerzlichen Eingriffen oder Angst bei Tieren unterbreitet habe, der jedoch aus humanmedizinischen sowie veterinärmedizinischen Gründen Ausnahmen zulasse. Auf die verschiedenen anderen Lösungsvorschläge gab Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille zu verstehen, der Regierungsvorschlag sei zielführender – eine Auffassung, der sich schliesslich 13 Abgeordnete anschlossen.

Sonst nur geringe Änderungen

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz wurden nur geringfügig vom Landtag geändert. Der Landtag war sich mit dem Regierungsantrag einig, wie sich schon während der ersten Lesung herausgestellt hatte, dass das aus dem Jahre 1936 stammende Tierschutzgesetz einer Revision unterzogen werden müsse. Insbesondere musste das Gesetz den Bestimmungen internationaler Übereinkommen, denen Liechtenstein beigetreten ist, angepasst werden.

Dazu zählt das Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie das Abkommen über die Erhaltung der europäischen freilebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume.

Neben den Tierversuchen enthält das verabschiedete Gesetz auch Bestimmungen über die Tierhaltung, den Handel mit Tieren, Eingriffe an Tieren sowie über das Schlachten von Tieren. Mit dem Gesetz wird der Regierung die Aufgabe übertragen, bestimmte Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen, wie beispielsweise die Käfig- oder Dunkelhaltung, zu verbieten.

Auch hält das Gesetz eine Reihe von Handlungen fest, die unter ein Verbot fallen: Das Töten auf qualvolle Weise, das Veranlassen von Tierkämpfen, die Aussetzungen von Tieren oder die Verabreichung von Mitteln zur Leistungssteigerung bei sportlichen Wettkämpfen.

Verboten sind nach dem neuen Gesetz ebenso das Amputieren von Krallen, das Coupieren von Hundeohren oder das Zerstören der Stimmorgane sowie alle anderen Massnahmen zur Verhinderung von Laut- oder Schmerzäusserungen.

Petition zur Personalvorsorge

Zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, das am 1. Januar 1989 in Kraft treten wird, liegt bereits ein Abänderungsantrag vor, bevor die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt wirksam werden. Die beiden Abgeordneten Alfons Schädler (VU) und Josef Büchel (FBP) reichten gestern vormittag im Landtag eine Petition ein, die vom Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband und von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer vorbereitet wurde. Mit der Petition fordern die beiden Verbände eine Änderung der Bestimmungen über die Gesamtarbeitsverträge, wie sie zwischen dem Sozialfonds der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und dem Arbeitnehmerverband abgeschlossen wurden. Die Petition ist aus der grossen Versammlung, die von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer in der vergangenen Woche durchgeführt wurde, herausgewachsen.

Den Wortlaut der Petition finden Sie im Innern der heutigen Ausgabe.

Überprüfung des Baugesetzes ist notwendig

FBP-Abgeordnete reichten gestern im Landtag ein Postulat zur Baugesetzrevision ein

Das Baugesetz steht schon seit längerer Zeit zur Diskussion, insbesondere die zahlreichen Ausnahmegenehmigungen, die immer wieder von der Regierung genehmigt werden. An zahlreichen FBP-Ortsgruppenveranstaltungen hat FBP-Präsident Emanuel Voigt auf die Schwachstellen des Baugesetzes hingewiesen. Nun reichte gestern vormittag die FBP-Fraktion im Landtag ein Postulat zur Überprüfung des Baugesetzes ein.

Das von den Abgeordneten Johann Kindle, Emma Eigenmann und Dr. Dieter Walch sowie dem stellvertretenden Abgeordneten Franz Marxer unterzeichnete Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird eingeladen, das Baugesetz einer generellen Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung oder Abschaffung der Ausnutzungsziffer, der Festlegung von Gebäudehöhen, Gebäudelängen und Mindestabständen von Bauten zu Gewässern und Wäldern unter dem Gesichtspunkt der Bodenknaptheit, der Bodenausnutzung, der Orts- und Raumplanung sowie der Notwendigkeit einer einfacheren Ausgestaltung des Baubewilligungsverfahrens zu unterziehen und dem Landtag gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Begründung des Postulates

Im Jahre 1984 wurde das Baugesetz einer Teilrevision unterzogen. Ziel die-

ser Revision war es, die vordringlichsten und wesentlichsten Mängel des über vierzigjährigen Baugesetzes auszumerkeln. Trotz dieser Teilrevision bereitet die Handhabung des Baugesetzes in der Praxis nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Ausnahmegenehmigungen sind an der Tagesordnung. Bei der Hälfte der Baugesuche ist – so die Auskunft der Experten – eine Bewilligungserteilung nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung möglich. Gegenstand solcher Ausnahmegenehmigungen sind vor allem Ausnahmen von den Bestimmungen über die Ausnutzungsziffern, die Gebäudehöhen, die Gebäudelängen und die Gebäudeabstände sowie die Mindestabstände von Bauten zu Gewässern und Wäldern. Es ist eine untragbare Situation, wenn die Handhabung des Baugesetzes ohne die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen generell nicht mehr möglich ist und somit die Ausnahme zur Regel wird. Es ist nicht Aufgabe der Bewilligungspraxis, eine Revision der gesetzlichen Ord-

nung herbeizuführen.

Problem der Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur im Einzelfall, nicht aber allgemein erteilt werden. Insbesondere darf nicht auf dem Wege der Ausnahmegenehmigung das Gesetz selbst geändert werden. Erfordert die Entwicklung ein generelles Abgehen von den bestehenden baugesetzlichen Vorschriften, so müssen diese revidiert werden. Die Fortentwicklung der baurechtlichen Vorschriften kann nicht durch eine größere Ausnahmepolitik vollzogen werden. Das jetzige Bewilligungsverfahren ist zu kompliziert und zu unübersichtlich. Einzelne Bestimmungen des Baugesetzes sind zudem zu unbestimmt. Der Bürger, der das Baugesetz liest, kann nicht mit der ihm wünschenswerten Deutlichkeit und Klarheit daraus ablesen, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Eine generelle Überprüfung des Baugesetzes ist daher vordringlich.

Meisner neuer Kölner Erzbischof

Vatikanstadt (AP) Papst Johannes Paul hat am Dienstag erwartungsgemäss den Berliner Kardinal Joachim Meisner zum Erzbischof von Köln berufen. Damit ist eine seit 15 Monaten andauernde Auseinandersetzung um die Nachfolge des verstorbenen Kardinals Joseph Höffner beendet.

TCS-Umweltschutzpreis verliehen

Bern (spk) Der Umweltschutzpreis 1988 des Touring-Clubs der Schweiz (TCS) geht an den Verband öffentlicher Verkehr (VöV), die «Tribune de Genève», die Coop-Zeitung, den Westschweizer Fahrlehrerverband und das Fernsehen der italienischen Schweiz. Mit ihren Beiträgen haben sie geholfen, die Öffentlichkeit für den Umweltschutz zu informieren und zu sensibilisieren.

Der TCS hat 1988 einen «Umweltschutzpreis» ausgeschrieben, der jedes Jahr abwechselnd mit dem Verkehrssicherheitspreis vergeben wird. Er richtete sich dabei an Medien- und Filmschaffende, an Autoren und an Wissenschaftler, die sich mit dem Umweltschutz befassen. Dabei sei hauptsächlich beurteilt worden, wie die Öffentlichkeit informiert und sensibilisiert wurde, dass jeder einzelne seinen persönlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation leisten kann, erklärte Jurypräsident und alt Bundesrat Pierre Aubert am Dienstag an der Preisverleihung in Bern.

Mit rund 65 Sportlern nach Zypern

NOK informiert über die 3. Miniolympiade vom 17. bis 20. Mai 1989

Rund 65 Sportlerinnen und Sportler aus Liechtenstein werden vom Nationalen Komitee (NOK) für die 3. Spiele der europäischen Kleinstaaten nominiert, die vom 17. bis 20. Mai 1989 in Zypern stattfinden. Wie die Delegationsleitung mit Missionsschef Josef Eberle, Stellvertreter Ronald Oehri und NOK-Generalsekretär Louis Oehri gestern an einer Pressekonferenz ausführten, laufen die Reisevorbereitungen bereits seit geraumer Zeit auf Hochtouren.

Mit zehn Medaillen und dem 5. Rang in der Nationenwertung (vor Malta, Andorra und San Marino) kehrte die 42 Athleten umfassende Liechtenstein-Delegation vor zwei Jahren von der 2. Miniolympiade in Monaco nach Hause. In rund fünf Monaten möchte man nun diese Bilanz übertreffen und mit dem 4. Rang in der Medaillenbilanz das beste Ergebnis der kleinen Kleinstaaten realisieren.

Die 65 Aktiven werden in den acht

Sportarten Leichtathletik, Judo, Tennis, Schwimmen, Schiessen, Radfahren, Windsurfen und Volleyball teilnehmen.

Liechtenstein wird im Volleyball neben einer Herrenmannschaft auch eine Frauenequipe entsenden, wobei diese beiden Teams mit rund 30 Spielern knapp die Hälfte aller Aktiven ausmachen. Zu Diskussionen Anlass gab die Selektion einer Damenauswahl. Trotz geringen sportlichen Aussichten entschied man sich dennoch für eine Selektion, um einerseits dem einheimischen Damen-Volleyballsport wieder einen Ansporn zu verleihen und andererseits, um dem Wunsch der Organisatoren zu entsprechen, wonach das Verhältnis von Damen und Herren besser sein sollte als in Monaco, wo nur 17 Prozent aller Aktiven Damen waren. Als einzige Sportart von unserem Land nicht besetzt wird erwartungsgemäss Basketball.

(Ausführlicher Bericht im Sportteil dieser Ausgabe.)

Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Der Landtag hat gestern nachmittag in 2. und 3. Lesung das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal verabschiedet. Im neuen Gesetz, das am 1. Januar 1989 in Kraft tritt, wird als Folge der Einführung der obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge der Kreis der Versicherten ausgeweitet. Gemäss Gesetz sind künftig alle AHV-pflichtigen Bediensteten des Landes dem Obligatorium unterstellt, sofern die Jahresbesoldung wenigstens den Jahresbeitrag der vollen minimalen einfachen Altersrente der AHV erreicht. Diese beträgt derzeit 9000 Franken, so dass der grösste Teil der beim Land beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere auch das Teilzeitpersonal, vom gesetzlichen Obligatorium erfasst wird.

Eine Gesetzesbestimmung ermächtigt die Regierung zudem, auch jenen Dienstnehmern, welche die Voraussetzungen in bezug auf die minimale Jahresbesoldung nicht erfüllen, die Versicherung zu ermöglichen oder vorzuschreiben.

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge legt Mindestleistungen für den Invaliditäts- und Todesfall fest. Neben Mindestrentensätzen ist auch die Entrichtung einer Invaliden-Kinderrente vorgeschrieben. Die Versicherungsleistungen der staatlichen Pensionsversicherung sind im neuen Gesetz entsprechend angepasst worden. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts vom Dienst vor, wobei die Alterspension jedoch gekürzt wird. Die Kürzung beträgt pro Jahr des vorzeitigen Altersrücktrittes zwei Prozent der Besoldung. Notwendig wurde ferner eine Neuregelung der Freizügigkeit.

DENNER-Satellit
Ihr privater Detailist mit echten Discountpreisen

Schaan-Vaduz

aktuell – frisch und preiswert

Beachten Sie die laufenden Denner-Aktionen in der Tagespresse.

LEICHTER MEHR LEISTEN

MODERN OFFICE

Modern Office AG
Im BBB-Center
FL-9495 Triesen
Tel. 075 / 2 05 05